

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Rhaderfehn über die Aufhebung der
Grundschule Burlage nach § 106 Abs. 1 des Nds. Schulgesetzes

Der Rat der Gemeinde Rhaderfehn hat am 14.11.2013 im Rahmen einer Schulstrukturreform die auslaufende Aufhebung der Grundschule Burlage beginnend zum Schuljahr 2015/2016 (01.08.2015) beschlossen.

Aufgrund des Antrages der Gemeinde Rhaderfehn vom 06.12.2013 hat die Niedersächsische Landesschulbehörde mit Schreiben vom 28.03.2014 die Aufhebung der Grundschule Burlage gemäß § 106 Abs. 8 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) zum 01.08.2015 genehmigt.

Die Aufhebung geschieht in der Weise, dass zum Schuljahr 2015/2016 kein neuer 1. Jahrgang mehr aufgenommen wird. Die weitere Beschulung am Standort Burlage noch vorhandener Jahrgänge hängt von der Entwicklung der Schülerzahlen ab und soll spätestens zum Ende des Schuljahres 2016/2017 abgeschlossen sein. Zuständige Schule für den Bereich Burlage ist künftig die Grundschule Langholt, deren Schulbezirk den bisherigen Schulbezirk der Grundschule Burlage mit umfassen wird.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) wird die **sofortige Vollziehung** der am 14. November 2013 vom Rat der Gemeinde Rhaderfehn beschlossenen auslaufenden Aufhebung der Grundschule Burlage angeordnet.

Begründung:

Gem. § 106 Abs. 1 NSchG sind die Schulträger verpflichtet, Schulen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben. Die Schulträger haben bei schulorganisatorischen Entscheidungen die Vorgaben des § 106 (5) NSchG zu berücksichtigen. Fragen zum Einzugsbezirk der Schulen, zum Interesse der Erziehungsberechtigten, zu raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte sowie zu einem ausgewogenen Bildungsangebot sind zu ermitteln und zu berücksichtigen. Die Gemeinde Rhaderfehn hat Ihrer Entscheidung eine umfangreiche Erhebung zur Reform der Grundschulstrukturreform (47 Seiten) vom August 2013 zu Grunde gelegt. Hieraus ergibt sich unter anderem, dass die Anmeldezahlen für die Grundschule Burlage (und auch für andere Grundschulen in der Gemeinde Rhaderfehn) seit Jahren stark rückläufig sind. Die Grundschule Burlage entspricht derzeit mit 28 Schülern nicht den Voraussetzungen nach § 4 (1) der Verordnung über die Schulorganisation. Auch die prognostizierten ansteigenden Schülerzahlen werden nicht dazu führen, dass die Grundschule gesichert einzülig geführt werden kann. Die Schülerzahlen der Gemeinde betragen 2008 in der Gesamtgemeinde 827, 2013 674 Schüler und 2018 werden 615 Schüler erwartet.

Die Schüler der Grundschule Burlage können aufgrund der Raumsituation in der benachbarten Grundschule Langholt aufgenommen werden. Beide Schulen liegen knapp 7 Kilometer voneinander entfernt. Es entstehen keine unzumutbaren Schulwege. Die Neustrukturierung der Grundschulen wurde auch in einer Prüfungsmitteilung des Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zu den Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf den Bestand von Grundschulen vom 08.04.2013 eingefordert. Die Gemeinde Rhauferfehne ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Vorgaben des § 106 Niedersächsisches Schulgesetz vorliegen und hat einen Antrag auf auslaufende Aufhebung von Grundschulen, unter anderem der Grundschule Burlage bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde gestellt. Die Aufhebung der Grundschule Burlage wurde von der Niedersächsischen Landesschulbehörde mit Bescheid vom 28.03.2014 genehmigt und es wurde bestätigt, dass die Voraussetzungen zur Aufhebung der Grundschule Burlage vorliegen. Zudem wurde festgestellt, dass die Neustrukturierung der Grundschulen in Rhauferfehne die gebotene und angemessene schulorganisatorische Maßnahme des Schulträgers im Sinne von § 106 Abs. 1 NSchG ist. Es ist daher geboten, die Grundschule Burlage aufzuheben.

Begründung für die sofortige Vollziehung

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des v. g. Beschluss des Rates zu der umzusetzenden Maßnahme an der Grundschule Burlage besteht, weil die vorliegende Aufhebung der Grundschule nach Art und Bedeutung in besonderer Weise auf alsbaldige Durchsetzbarkeit ausgerichtet und angewiesen ist.

Eine etwaige Klage Betroffener gegen den Ratsbeschluss hätte gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung, durch die die Umsetzung der beschlossenen Maßnahme bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Gerichtsverfahrens suspendiert wäre.

Im Falle der verwaltungsgerichtlichen Anfechtung des Ratsbeschlusses würde das öffentliche Vollzugsinteresse jedoch das Aufschubinteresse eines oder mehrerer Rechtsmittelführer überwiegen, so dass die Gemeinde es für geboten hält, vom gesetzlich vorgegebenen Regelfall des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO abzuweichen und dem öffentlichen Vollzugsinteresse am Ratsbeschluss vom 14. November 2013 den Vorzug einzuräumen.

Sämtliche rechtlich und tatsächlich Betroffenen - wie auch hier am Standort der betroffenen Grundschule - benötigen einen durch den Rat der Gemeinde Rhauferfehne verbindlich festzulegenden Zeitpunkt des alsbaldigen Beginns der Umsetzung des Schulorganisationsaktes, um ihr Verhalten in Bezug auf die ab dem Schuljahr 2015/16 zu besuchende Grundschule und auf Seiten der betroffenen Schulen ihre Organisation, Klassenbildung, Unterrichtsplanung und den Einsatz von Lehrkräften auf die Änderung der Schulorganisation einrichten zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10 in 26122 Oldenburg erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO das Verwaltungsgericht Oldenburg angerufen und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Rhauderfehn, den 04. April 2014

Gemeinde Rhauderfehn

Geert Müller

Bürgermeister